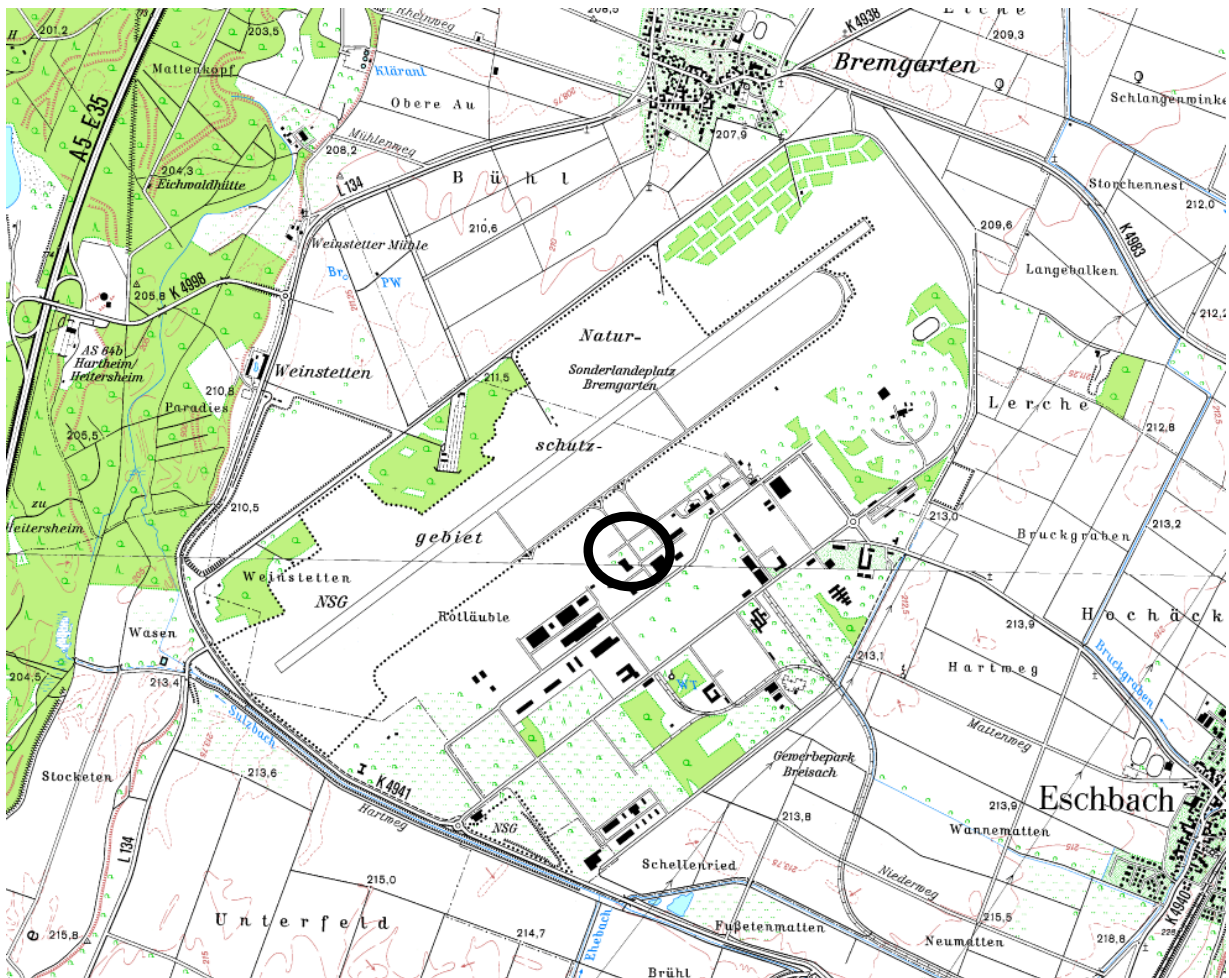


# Gewerbepark Breisgau

## 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Stand: 27.11.2024  
Fassung: Frühzeitige Beteiligung  
gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB



Inhalt:  
Satzung  
Deckblatt (Änderungsbereich)  
Begründung  
Umweltbeitrag

## **S A T Z U N G**

### **des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau über die 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
die 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a  
BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlos-  
sen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der 7. Änderung ist der Bebauungsplan II „Flugplatz“ in der Fassung der 6. Än-  
derung (in Kraft getreten am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2024).

#### **§ 2**

##### **Inhalt der 7.Änderung**

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans Flugplatz in der Fassung der 6. Änderung wird  
durch ein Deckblatt auf einem Teilbereich des Grundstück Flst.-Nr. 6356 geändert.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften gelten unverändert  
und werden auch für den Deckblattbereich übernommen.

### § 3

#### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem geänderten  
zeichnerischen Teil (Deckblatt) vom 27.11.2024

Beigefügt sind

- a) die Begründung vom 27.11.2024
- b) der Umweltbeitrag (Landschaftsplanungsbüro Wermuth) vom 27.11.2024
- c) die artenschutzrechtliche Prüfung vom \_\_.\_\_.2024

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Eschbach, den

Volker Kieber

Verbandsvorsitzender

#### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der vorliegenden Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Zweckverbands Gewerkepark Breisgau übereinstimmen.

Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Volker Kieber

Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_.\_\_.\_\_\_\_.

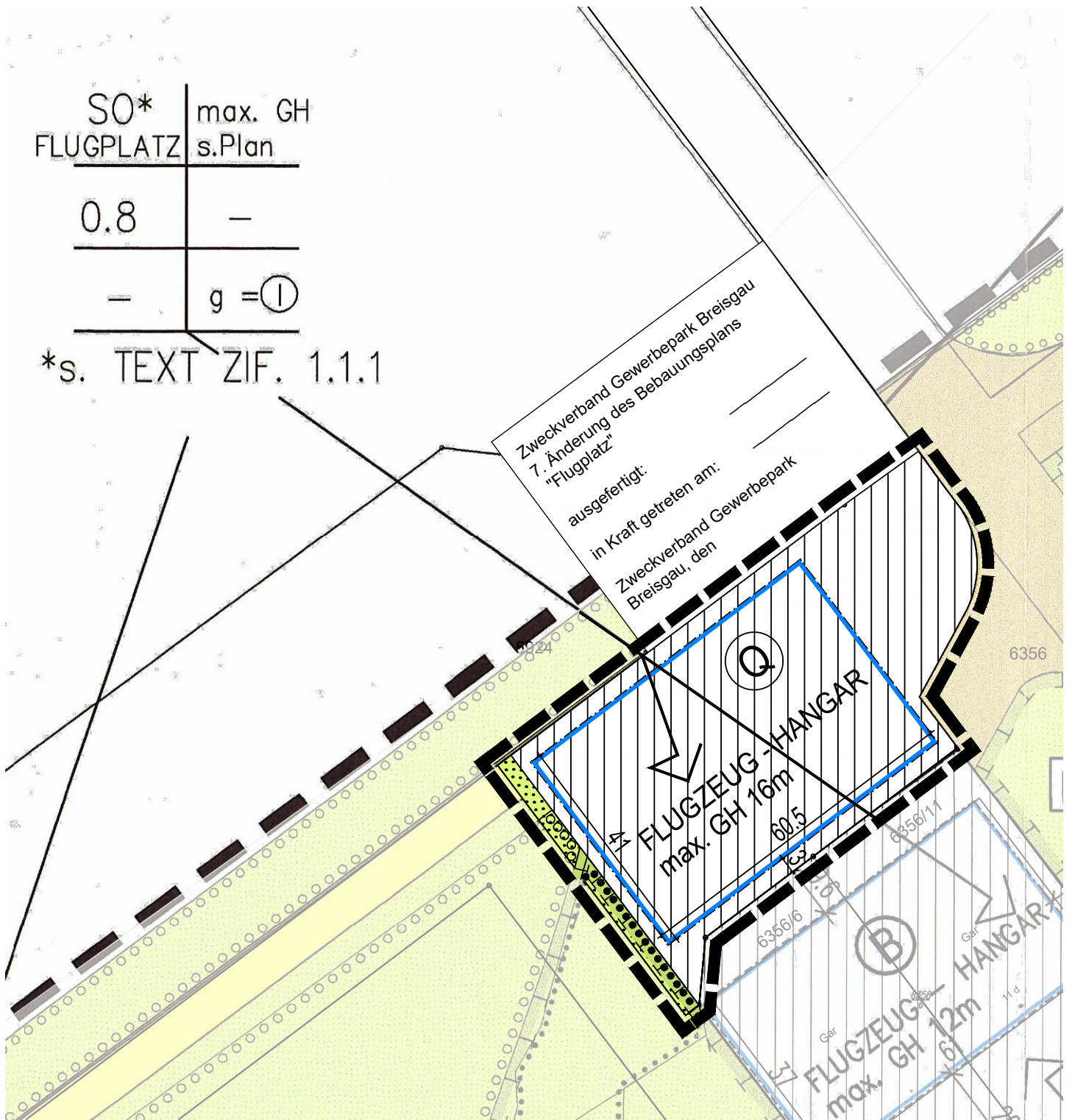
Eschbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Volker Kieber

Verbandsvorsitzender

SO*	max. GH
FLUGPLATZ	s.Plan
0.8	—
—	g = ①

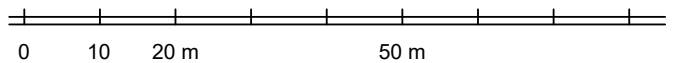
\*s. TEXT ZIF. 1.1.1



Zweckverband  
Gewerbepark Breisgau



7. Änderung des Bebauungsplans  
"Flugplatz"



Planstand: 27.11.2024  
Projekt-Nr: S-24-148  
Bearbeiter: Sam / Wa

M. 1 / 1000  
Im A4-Format

24-11-27 7te BPLÄ Flugplatz (24-11-05).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

**Begründung**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG .....	1
2	PLANUNGSINHALTE.....	2
3	VERFAHREN .....	4
3.1	Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) .....	4
3.2	Verfahrensschritte.....	6
4	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....	7
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....	7
6	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	8
7	FLÄCHENBILANZ .....	8

**1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG**

Der ursprüngliche Bebauungsplan II „Flugplatz“ wurde am 15.07.1998 vom Zweckverband Gewerbepark Breisgau als Satzung beschlossen und am 31.10.1998 rechtskräftig. Aufgrund der großen Nachfrage nach Grundstücken in unmittelbarer Nähe zur Landebahn entschloss sich der Zweckverband Gewerbepark Breisgau den Bebauungsplan II „Flugplatz“ zu erweitern und neu zu fassen. Diese Neufassung und Erweiterung wurde am 25.02.2000 als Satzung beschlossen und ist seit dem 15.04.2000 in Kraft. Am 27.10.2001 trat darauffolgend im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens die textlichen Änderungen und eine weitere zeichnerische Neufassung des Gesamtplans in Kraft.

Im Rahmen der 2. Änderung wurden für Teilebereiche der Gewerbeflächen aus dem Bebauungsplanbereich „Zentrum“ eine unmittelbare Anbindung an die Rollbahn und damit an den Flugplatz geschaffen. Zu diesem Zwecke musste allerdings die Freiburger Straße unterbrochen werden, damit die Rollbahn aus dem Bereich Zentrum kreuzungsfrei zum Flugplatz geführt werden konnte.

Die weiterhin positive Entwicklung des Flugplatzbereiches und hierbei insbesondere die anstehenden Neu- bzw. Umbauprojekte erforderten im Rahmen einer 3. Änderung erneut eine Überarbeitung der Planunterlagen (Rechtskraft 08.02.2017). Hier wurde die Gelegenheit genutzt, die Planung in einigen Punkten an die vorgenommene Neuvermessung der Katastergrundlage anzugleichen.

Seither hat der Zweckverband Gewerbepark Breisgau mehrere textliche Änderungen zur Vereinheitlichung der textlichen Festsetzungen innerhalb des Gewerbeparks vorgenommen, die auch den Bereich Flugplatz betrafen. Dabei ging es um teilweise umfangreiche textliche Änderungen wie z.B. zu den Themen Aufschüttungen, Photovoltaikanlagen, Grundstücksgößen, Pflanzgebote, Pflanzbindungen, Lagerplätze und Stellplätze. Im Rahmen dieser textlichen Änderungen wird derzeit die 6. Änderung des Bebauungsplans Flugplatz im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Es ist zwar vorgesehen, dass der Aufstellungsbeschluss für die 6. und die 7. Änderung des Bebauungsplans Flugplatz zeitlich gefasst wird, da die 7.Änderung aber mit zwei Beteiligungsstufen durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass die 6. Änderung vor der 7.Änderung abgeschlossen sein wird.

## **Begründung**

Ziel des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau ist es generell, den Sonderlandeplatz (SLP) Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) weiterzuentwickeln und zu stärken. Themen hierbei waren besonders die Wiederinbetriebnahme der Befeuerung und die Sanierung der Flugbetankungsanlage sowie notwendige Anpassungen der Landeentgeltordnung. In den Jahren 2021 bis 2023 konnte aufgrund der jeweils geltenden Entgeltordnung für den Sonderlandeplatz, trotz sinkender Flugbewegungen, eine deutliche Einnahmeverbesserung erzielt werden:

Dieser Trend setzt sich im aktuellen Jahr fort. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2024 konnten bei gleichbleibenden Gesamtflugbewegungen deutlich mehr Einnahmen generiert werden als im gleichen Zeitraum des Vorjahres (rund 40 Prozent). Dies ist neben der Neustrukturierung der Entgeltordnung auf eine deutliche Zunahme (über 100 Prozent) bei den Jetbewegungen zurückzuführen. Schließlich hat sich in diesem Zeitraum auch der Anteil der gewerblichen Flüge (Business) an den Gesamtflugbewegungen um 40 Prozent erhöht.

Seitens der Businesskunden wird regelmäßig aus Sicherheitsgründen nach kurz- und langfristigen Hangar-Abstellmöglichkeiten für Businessjets nachgefragt. Könnten diese zur Verfügung gestellt werden, würde sich die Zahl der Flugbewegungen noch erhöhen und es könnten beträchtliche Mehreinnahmen für den Sonderlandeplatz generiert werden.

Der Sonderlandeplatz wurde bei der Inbetriebnahme 1997 vor allem mit dem Ziel entwickelt, den Gewerbestandort Gewerbepark Breisgau zu stärken. Der Focus wurde daher bereits seit mehreren Jahren wieder richtigerweise auf die Stärkung des Geschäftsflugbetriebs gerichtet. Konsequenterweise ist nunmehr noch die letzte Investitionsmaßnahme zu diesem Grundsatzbeschluss zu vollziehen, der Bau einer Halle für Businessjets.

Der geplante Business-Hangar soll aus betriebstechnischen und verwaltungstechnischen Gründen direkt am zentralen Taxiway im Zentralbereich des Flugplatzes liegen. Da hier aber bereits alle im Bebauungsplan vorgesehenen Baumöglichkeiten ausgeschöpft sind, will der Zweckverband in diesem Bereich durch eine punktuelle Änderung des Bebauungsplans Planungsrecht für einen neuen Hangar schaffen.

Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist es deshalb im zentralen Bereich des Flugplatzes, auf einem Teilbereich des Grundstück Flst.-Nr. 6356, die überbaubare Fläche zu erweitern und damit ganz im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine bauliche Nachverdichtung im Bestand zu ermöglichen.

Die Änderungen betreffen lediglich den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, indem ein neues Baufenster mit der Bezeichnung Q geschaffen wird. Dies soll durch ein auf den Originalplan aufzubringendes Deckblatt erfolgen.

## **2 PLANUNGSINHALTE**

### Neues Baufenster Q für die Errichtung eines Hangars für Business-Flieger

Der Zweckverband Gewerbepark Breisgau will einen neuen Hangar für Kleinflugzeuge errichten und will die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür im Rahmen der vorliegenden Änderung schaffen. Wie oben bereits erwähnt soll der neue Business-

**Begründung**

Hangar von der Landebahn kommend direkt am zentralen Taxiway und in der Nähe des Towers liegen, damit die notwendigen Betriebsabläufe ohne zusätzlichen Aufwand abgewickelt werden können. Als geeigneten Standort hat der Gewerbepark daher den Bereich nordwestlich des Baufensters B im Bebauungsplan identifiziert. Dieser liegt unmittelbar am Taxiway und ist vom Tower gut einsehbar und von dort gut zu erreichen. Benötigt wird ein Hangar mit einer Größe von ca. 60 m x 40 m. Im Bebauungsplan wird daher das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flugplatz“ vom Baufenster B in Richtung Landebahn erweitert und ein Baufenster Q in einer Größe von 60,5 m x 41 m festgesetzt.

Für Teile der Sondergebietserweiterung werden auch Flächen in Anspruch genommen, die bisher als Verbindungsweg bzw. als Flächen für den Flugverkehr festgesetzt waren, so dass planungsrechtlich nicht für die ganze Erweiterungsfläche Grünflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Dennoch ist für die geplante Erweiterung die Inanspruchnahme bisheriger Grünflächen notwendig, die im bestehenden Bebauungsplan als Grün- und Ausgleichsflächen, und teilweise mit einer Bindung zum Erhalt bestehender Bepflanzung festgesetzt sind.

Um die Veränderungen im geplanten Änderungsbereich (Deckblatt) besser nachvollziehen zu können, werden nachfolgend die entsprechenden Ausschnitte aus dem bisherigen Bebauungsplan II „Flugplatz“ in der Fassung der 6. Änderung sowie das Deckblatt der vorliegenden 7. Änderung abgebildet.

BPL Flugplatz i.d.F. der 6. Änderung 2024	BPL Flugplatz Entwurf für die 7. Änderung November 2024

Die maximalen Gebäudehöhen werden seit der 1. Änderung im Jahr 2002 nicht mehr textlich festgesetzt. Seit der Neufassung im Rahmen der 1. Änderung werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen direkt in das jeweilige Baufenster in die Planzeichnung eingeschrieben. Für den geplanten Business-Hangar wird daher durch Planeinschrieb für das neue Baufenster Q eine Gebäudehöhe von 16 m festgesetzt.

Änderungen der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sind im Rahmen der vorliegenden Änderung nicht notwendig. Die bestehenden planungsrechtlichen textli-

## **Begründung**

chen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweise werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) unverändert übernommen.



Visualisierung des geplanten Hangars



Visualisierung des geplanten Hangars

## **3 VERFAHREN**

### **3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)**

Das Bebauungsplanverfahren ist durch die Inhalte und Abläufe des Baugesetzbuches fest vorgegeben. Auch wenn es sich sicherlich um einen Grenzfall handelt, so ist im vorliegenden Fall der Zweckverband Gewerbepark Breisgau der Auffassung, dass es sich noch um den Fall einer Nachverdichtung im bereits besiedelten Gebiet handelt und durch die zumindest teilweise Inanspruchnahme von bereits versiegelten Bereichen in gewissen Umfang auch um einen Wiedernutzbarmachung von Flächen.

Die Grenze der Bebauung zwischen dem Gewerbepark und dem Flugfeld ist relativ klar abgegrenzt durch den ehemaligen Verbindungsweg, der sich früher entlang der

## Begründung

Südseite des Flugfeldes befand und der sich heute im Bereich der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung durch die Bebauung in der Hartheimer Straße (Hausnummer 12 bis 16), das Clubhaus der Fallschirmspringer, das Gebäude der Flughafenfeuerwehr und den Tower sowie die Tankstelle bis hin zum Hangar der Airservice Bremgarten zieht. Der geplante Hangar geht über diese Siedlungsgrenze nicht hinaus. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass es sich beim nordöstlich angrenzenden Flugfeld nicht um feie Landschaft im klassischen Sinne handelt, sondern um eine von Menschen geschaffene bzw. veränderte Fläche, die durch die große Landebahn und Rollbahnen des Flugplatzes gekennzeichnet sind. Unter der besonderen Berücksichtigung der Siedlungsstruktur eines Flugplatzes mit den solitär oder gruppiert stehenden Flugzeughangars, fügt sich der geplant Hangar noch in diese Siedlungsgefüge ein.

Schließlich werden für die bauliche Erweiterung im Sinne des Flächensparens und der Wiedernutzbarmachung zumindest teilweise auch bereits versiegelte Fläche in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei um den ehemaligen Verbindungsweg zwischen dem zentralen Flugplatzbereich und der Flugplatzenerweiterungsfläche weiter südlich. Dieser Weg wird nicht mehr benötigt, da es inzwischen andere Verbindungswege gibt. Außerdem werden auch Flächen herangezogen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan teilweise noch als Rollwege für den Flugverkehr vorgesehen waren.



Luftbild der bestehenden Situation mit der vorhandenen Bebauung und dem geplanten Hangar (Blau gestrichelt) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>)

Aus den dargelegten Gründen sieht der Zweckverband Gewerbepark Breisgau den geplanten Hangar für Businessflugzeuge als eine sinnvolle Nachverdichtung im Bestand an, die aufgrund der beschriebenen, besonderen Situation noch den Zielen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB entspricht, und die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens ermöglicht.

## Begründung

Die sonstigen Anwendungsvoraussetzungen sind auch bezüglich folgender Kriterien gegeben: Die maximal zu überbauende Fläche in Form des Baufenster weist eine Größe von 60,5 m x 41 m und somit eine Fläche von 2.480 m<sup>2</sup> auf. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt daher deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Zwar werden derzeit mehrere Bebauungspläne im Gewerbepark im beschleunigten Verfahren geändert, es handelt sich hierbei aber nur um textliche Änderungen, die keinen Auswirkungen auf das Maß der baulichen Nutzungen haben und von daher nicht in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung stehen, so dass auch die Kumulationsregel dem beschleunigten Verfahren nicht entgegensteht. Auch wird kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten. Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind. Die Änderung kann daher als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird auf eine Umweltprüfung, die Erarbeitung eines Umweltberichts und auf eine Zusammenfassende Erklärung verzichtet. Es wäre auch möglich auf eine frühzeitige Beteiligung zu verzichten, der Zweckverband Gewerbepark Breisgau will jedoch auf freiwilliger Basis trotz Beibehaltung des beschleunigten Verfahrens eine Frühzeitige Beteiligung durchführen, um die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange vollumfänglich in das Verfahren einzubeziehen und deren Stellungnahmen einzuholen.

### 3.2 Verfahrensschritte

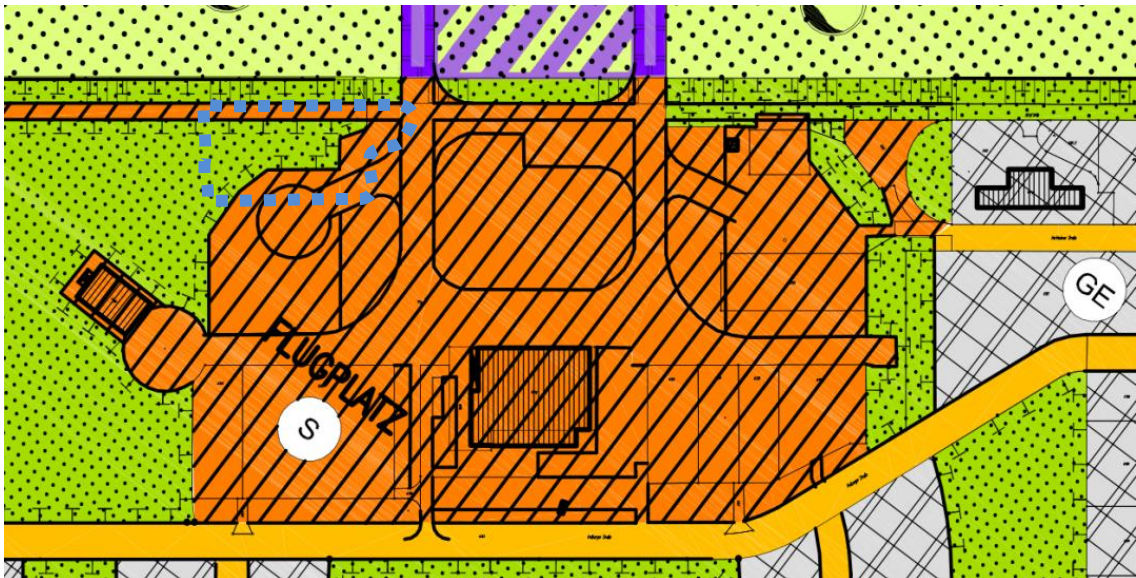
- 27.11.2024 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Flugplatz“ II im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.
- Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB: freiwillige Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.
  - Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden.
- \_\_\_.\_\_\_.2025 In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau werden die zur freiwilligen Frühzeitigen Beteiligung und zur Offenlage eingegangenen Stellungnahmen behandelt und die 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

**Begründung**

**4 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

Im Bereich der geplanten 7. Änderung soll im Wesentlichen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Flugplatz festgesetzt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich des Bebauungsplans Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Flugplatz und Grünflächen fest. Beim Anteil Grünflächen im FNP handelt es sich um deutlich weniger als 0,3 ha, so dass der Zweckverband zur Einschätzung gelangt, dass die Bebauungsplanänderung noch als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gem. § 13a abs. 2 Nr. 2 BauGB ist daher nicht notwendig.

**Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan Zweckverband (Stand: Feststellungsbeschluss; 04/2000)**



**5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

Durch die Planung sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Plangebiet oder die Umgebung zu erwarten. Das geplante Vorhaben verbessert das Angebot des Flugplatzes und trägt, nicht zuletzt durch die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur Weiterentwicklung und Stärkung des Sonderlandeplatzes bei. Die Planung dient der besseren Ausnutzung der Grundstücke im Sinne eines vom BauGB geforderten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Insgesamt schafft die Bebauungsplanänderung somit einen Beitrag zur Berücksichtigung der Belange der mittelständisch strukturierten Wirtschaft sowie zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher ist im Interesse der weiteren Entwicklung des Gewerbeparks als regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt von einer positiven Wirkung auszugehen.

**Begründung**

**6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT**

Im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Gleichwohl wurden die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Artenschutzes ermittelt und in einem vom Landschaftsplanungsbüro Wermuth aus Eschbach erarbeiteten Umweltbeitrag der Bebauungsplanänderung als Anlage beigelegt.

Bei beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Die Betroffen Grünfläche F1 ist im städtebaulichen Vertrag über den Ausgleich im Gewerbepark Breisgau Bestandteil der als Grünfläche dargestellten G-Fläche. G-Flächen müssen demnach nicht ausgeglichen werden, da der gesamte Ausgleich des Gewerbeparks Breisgau über den städtebaulichen Vertrag geregelt ist. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf den beigelegten Umweltbeitrag verwiesen.

**7 FLÄCHENBILANZ**

**Geltungsbereich**

**ca. 4.028 m<sup>2</sup>**

	Wirksamer BPL	Deckblatt 7. Änderung
Sondergebiet	-	ca. 3.859 m <sup>2</sup>
Fläche für Flugverkehr	265 m <sup>2</sup>	-
Verbindungsweg innerhalb Flugplatz	717 m <sup>2</sup>	-
Grünfläche	3.046 m <sup>2</sup>	ca. 169 m <sup>2</sup>

Eschbach, den

.....  
(Volker Kieber)  
Verbandsvorsitzender

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser